S 6 AL 1333/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Einen Leistungsempfänger, der keine unrichtigen Angaben gemacht hat, kann dann nicht vorgeworfen werden, er habe die Rechtswidrigkeit eines Bewilligungsbescheides grob fahrlässig nicht erkannt, wenn die Hinweise in den ihm zur Verfügung stehenden Merkblättern und im Bescheid selbst nicht so eindeutig und ohne Weiteres verständlich gehalten sind, dass hierdurch zumindest erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides geweckt werden müssen.
Normenkette	§ 137 Abs 4 S 1 Nr 2 SGB III § 41 Abs 2 SGB X a.F. § 24 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 1333/99
Datum	07.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 164/02
Datum	28.08.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 07. Juni 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. III. Die Revision

wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte zu Recht die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) teilweise aufgehoben hat und eine entsprechende Erstattung fordert.

Die am â¦1944 geborene, verheiratete KlÃ¤gerin war in der Zeit vom 01.09.1960 bis zum 30.06.1996 als VerkÃ¤uferin beschÃ¤ftigt.

In der Zeit vom 01.05.1995 bis 31.12.1995 erzielte sie monatlich je 1.868,00 DM in 27,5 Arbeitsstunden. Zu Beginn des Jahres 1996 war auf der Lohnsteuerkarte der KlÃ¤gerin die Steuerklasse IV ohne Kinderfreibetrag eingetragen.

Nach Arbeitslosmeldung bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 19.07.1996 antragsgemÃ¤Ã fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1996 an Arbeitslosengeld (Alg) in HÃ¶he von 195,00 DM wÃ¶chentlich nach einem anfÃ¤nglichen wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt (BE) von 430,00 DM in Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz. Zum 01.06.1998 wurde mit Bescheid vom 25.06.1998 das BE auf 450,00 DM dynamisiert und Alg in HÃ¶he von 199,50 DM gezahlt.

Nachdem die KlÃ¤gerin auf ihrer Lohnsteuerkarte mit Wirkung ab dem 01.08.1998 die Steuerklasse V hatte eintragen lassen und dies am 03.07.1998 der Beklagten mitgeteilt hatte, wurde den Leistungen ab dem 01.08.1998 bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs mit Ablauf des 28.08.1998 die Leistungsgruppe D, allgemeiner Leistungssatz zugrunde gelegt. Bei im Ãbrigen unverÃ¤nderten Bemessungskriterien ergab sich ein Zahlbetrag von 136,15 DM wÃ¶chentlich (Bescheid vom 09.07.1998).

Mit Bescheid vom 02.09.1998 bewilligte die Beklagte auf den Antrag der KlÃ¤gerin ab 29.08.1998 Anschluss-Arbeitslosenhilfe i. H. v. 91,63 DM wÃ¶chentlich. Der Berechnung lagen die Leistungsgruppe D, allgemeiner Leistungssatz, ein BE von 450,00 DM sowie ein Anrechnungsbetrag aus Einkommen von 28,66 DM zugrunde.

Am 28.01.1999 nahm die Beklagte einen Aktenvermerk Ã¼ber eine persÃ¶nliche Vorsprache des Ehemannes der KlÃ¤gerin auf, wonach die KlÃ¤gerin ab 01.01.1999 die Steuerklasse IV gewÃ¤hlt hatte. Die Beklagte bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 19.02.1999 Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 01.01.1999 nach einem BE von 450,00 DM in Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz i.H.v. 178,78 DM. In der Folgezeit ist keine Angabe geÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse aktenkundig.

Am 07.07.1999 beantragte die KlÃ¤gerin die Fortzahlung von Alhi und gab an, am 25.02.1999 sei eine Ãnderung der Lohnsteuerklasse erfolgt. Sie habe mit Wirkung ab dem 01.03.1999 die Steuerklasse V gewÃ¤hlt, da ihr Ehemann ab dem 01.03.1999 eine bis 31.08.1999 befristete ABM aufgenommen habe, in welcher er einen Verdienst i.H.v. 1.800,00 DM monatlich erziele.

Die Beklagte errechnete unter Zugrundelegung des Einkommens des Ehegatten (2.166,87 DM brutto) einen Anrechnungsbetrag von 43,53 DM pro Woche.

Im AnhÃ¶rungsschreiben nach Â§ 24 SGB X gab sie der KlÃ¤gerin Gelegenheit, sich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu folgendem Sachverhalt zu Ã¤uÃ□ern:

"Sie haben vom 01.03.1999 bis 28.08.1999 Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 2.637,17 DM zu Unrecht bezogen, weil sie seit dem 01.03.1999 die Steuerklasse gewechselt haben und ihr Ehegatte in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen haben Sie die Ã□berzahlung verursacht, da Sie die leistungserhebliche Ã□nderung in Ihren VerhÃ¤ltnissen nicht angezeigt haben."

Hierzu Ã¤uÃ□erte sich die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 05.09.1999 dahin, dass sie bereits 1998 viel Ã□rger mit der Steuerklasse gehabt habe. Dass sie nunmehr 1999 wieder Ã□rger damit habe, kÃ¶nne doch wohl nicht wahr sein. Im Ã□brigen habe ihr Mann am 20.02.1999 die Nachricht vom Arbeitsamt Dresden erhalten, ab dem 01.03.1999 wieder eine ABM-Stelle zu bekommen. Deshalb sei er am 25.02.1999 in das Rathaus gegangen, um die Steuerklasse zu Ã¤ndern. Noch an diesem Tag habe sie dem Arbeitsamt (Leistungsstelle) die SteuerklassenÃ¤nderung gemeldet. Sie sei in verschiedene Zimmer geschickt worden, dann habe man zu ihr gesagt, es gehe seinen Gang, es werde in den Computer eingegeben und sie kÃ¶nne nach Hause gehen. Ihr Ehemann habe wegen dieser Sache mehrmals bei der Leistungsstelle angerufen. Man habe da zu ihm gesagt, es sei in Ordnung, er brauche nicht mehr anzurufen. Sie habe ihre Pflicht getan und sei sich keiner Schuld bewusst.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27.09.1999 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 01.03.1999 bis 28.08.1999 teilweise i.H.v. insgesamt 2.637,17 DM auf und forderte die Erstattung dieses Betrages gemÃ¤Ã□ Â§ 50 SGB X. Die Aufhebungsentscheidung begrÃ¼ndete sie damit, dass die KlÃ¤gerin aufgrund des Steuerklassenwechsels ab 01.03.1999 anstelle der Leistungsbemessung nach Leistungsgruppe A eine Leistung nach der Leistungsgruppe D hÃ¤tte erhalten mÃ¼ssen. Ihr hÃ¤tten anstelle 178,78 DM wÃ¶chentlich nur 76,79 DM wÃ¶chentlich zugestanden.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Sie fÃ¼hrte aus, dass sie und ihr Ehemann am 25.02.1999 zum Ã□ndern der Steuerklasse zusammen auf das Ordnungsamt gegangen seien. Noch an diesem Tage hÃ¤tten sie beide in der fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen Leistungsstelle des Arbeitsamtes die Steuerkarte vorgelegt. Die Mitarbeiterin der Beklagten habe sich die Lohnsteuerkarte angesehen, etwas notiert und dann gesagt, es gehe seinen Gang. Auf die Frage ihres Ehemannes, ob das mit der Steuerkarte in Ordnung gehe, habe man ihnen gesagt, die Mitarbeiterin sei nicht zustÃ¤ndig. Der zustÃ¤ndigen Kollegin, die zu Mittag sei, werde es anschlieÃ□end berichtet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.1999 wies die Beklagte den Widerspruch

zurÃ¼ck. Zum Gegenstand der Entscheidung ist angegeben, dass der Widerspruchsbescheid Ã¼ber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.09.1999 "wegen der teilweisen Aufhebung der Bewilligung von Alhi sowie Erstattung des Ã¼berzahlten Betrages infolge eines Steuerklassenwechsels ab 01.03.1999" entscheide. Am 01.03.1999 sei der Steuerklassenwechsel wirksam geworden. Damit sei eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass des vorangegangenen Verwaltungsaktes Ã¼ber die Alhi vorgelegen hÃ¤tten, eingetreten. Die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Leistung sei daher ab 01.03.1999 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III teilweise aufgehoben worden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 26.11.1999 Klage beim Sozialgericht Dresden (SG) erhoben. In ErgÃ¤nzung ihres Vorbringens im Widerspruchsverfahren hat sie vorgetragen, dass in dem Zimmer, welches sie am 25.02.1999 im Arbeitsamt Dresden betreten habe, zwei junge Frauen anwesend gewesen seien, die gesagt hÃ¤tten, die Kollegin, die fÃ¼r sie zustÃ¤ndig sei, sei zur Zeit zu Tisch, aber sie wÃ¼rden ihr einen Zettel hinlegen. Das werde dann im Computer eingegeben; sie kÃ¶nne nach Hause gehen.

Aus der von ihr vorgelegten Kopie der Steuerkarte fÃ¼r das Jahr 1999 ist ersichtlich, dass am 25.02.1999 die Ãnderung der Eintragung vorgenommen wurde. Weiter hat die KlÃ¤gerin dem SG die Bescheide Ã¼ber Alhi fÃ¼r die Zeit ab dem 25.08.1998 bis zum 28.08.2000 sowie Ã¼ber Alg fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1998 bis 28.08.1998 Ã¼berlassen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 07.06.2002 hat die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst angegeben, beim letzten Wechsel der Lohnsteuerklasse sei sie nicht persÃ¶nlich beim Arbeitsamt gewesen. Ihr Ehegatte habe dort noch am Tage der Ãnderung der Lohnsteuerklasse diese dem Arbeitsamt mitgeteilt. Ihr Ehemann habe alle Angelegenheiten mit dem Arbeitsamt fÃ¼r sie erledigt. Nach Vorhalt von Blatt 99 der Verwaltungsakte hat sie erklÃ¤rt, sie erinnere sich, mit ihrem Mann zusammen beim Arbeitsamt gewesen zu sein, um den Wechsel 1999 mitzuteilen. An der TÃ¼r der fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen Beraterin habe ein Zettel gehangen, man solle sich in einem bestimmten Zimmer melden. Dies habe sie auch getan und dort einer jungen Frau die Ãnderung der Lohnsteuerkarte mitgeteilt. Ob danach ein Bescheid gekommen sei, kÃ¶nne sie nicht sagen, weil diese Sachen immer ihr Mann gemacht habe. Sie habe sich die Bescheide nicht angesehen, weil immer alles ihr Mann gemacht habe. Sie habe die Bescheide aber gelesen, meistens mit ihrem Mann zusammen.

Mit Urteil vom 07.06.2002 hat das SG der Klage stattgegeben. Der Lohnsteuerklassenwechsel sei zwar nach Â§ 137 Abs. 4 Ziff. 2 SGB III mit der Folge zu berÃ¼cksichtigen gewesen, dass der KlÃ¤gerin anstelle der nach Leistungsgruppe A erbrachten Leistungen nur Leistungen nach Leistungsgruppe D zugestanden hÃ¤tten. Unter BerÃ¼cksichtigung des von der KlÃ¤gerin geschilderten Sachverhaltes sei die Kammer jedoch nicht davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen nicht nachgekommen sei, so dass

als Aufhebungsgrundlage nur Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 SGB X i.V.m. Â§ 330 SGB III in Betracht komme. Die gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung sei vor Erlass des Bescheides am 27.09.1999 jedoch nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt. Dem Bescheid vom 27.09.1999 sei nicht zu entnehmen, dass sich die Beklagte mit der Stellungnahme der KlÃ¤gerin zum AnhÃ¶rungsschreiben argumentativ auseinandergesetzt habe. Dies mache jedoch das Wesen der AnhÃ¶rung aus.

Im Ãbrigen habe die Beklagte die KlÃ¤gerin nicht zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen angehÃ¶rt. Neben der Verletzung der Mitteilungspflicht sei ihr auch vorgeworfen worden, in zumindest grob fahrlÃ¤ssiger Weise nicht erkannt zu haben, dass ihr Leistungen nach der Lohnsteuerklasse IV nicht mehr zugestanden hÃ¤tten. Hierzu sei jedoch keine AnhÃ¶rung erfolgt. Im Bescheid vom 27.09.1999 habe die BehÃ¶rde der KlÃ¤gerin nicht mitgeteilt, dass sie davon ausgehe, diese habe nicht erkannt, unrechtmÃ¤Ãig Leistungen bezogen zu haben. Eine Heilung des Verfahrensfehlers ergebe sich auch nicht aus den AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin im Widerspruchsschreiben. Jedenfalls im Anwendungsbereich des SGB X, das die AnhÃ¶rungsobliegenheit der BehÃ¶rde zu einem subjektiven Verfahrensrecht des Betroffenen mit Abwehranspruch bei dessen Verletzung ausgestaltet habe, liege in der bloÃen Einlegung des Widerspruchs keine Heilung der unterlassenen AnhÃ¶rung. Es reiche insoweit auch nicht, dass die KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise von sich aus Angaben zu dem hier entscheidungsrelevanten Sachverhalt gemacht habe. ÃuÃerungen im Widerspruchsverfahren allein fÃ¼hrten nicht dazu, dass die erforderliche AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin hierdurch wirksam nachgeholt worden wÃ¤re.

Eine Ãnderung der Rechtslage sei insoweit auch nicht durch die Neufassung des Â§ 41 Abs. 2 SGB X durch das 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I 1983) eingetreten.

Da keine der in Â§ 24 Abs. 2 SGB X genannten Ausnahmen das Absehen von der AnhÃ¶rung rechtfertige, sei der Verwaltungsakt wegen dieses Verfahrensfehlers aufzuheben.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten, die am 11.07.2002 beim SÃ¤chsischen LSG eingegangen ist.

Die Beklagte ist der Auffassung, zwar seien der angefochtene Bescheid und auch der Widerspruchsbescheid fehlerhaft, weil die BegrÃ¼ndung unvollstÃ¤ndig sei. Es sei nicht darauf eingegangen worden, dass die teilweise Aufhebung der Bewilligungsentscheidung auch darauf beruhe, dass die KlÃ¤gerin das Einkommen, das ihr Ehemann aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit erzielt habe, nicht angezeigt habe. Dieser Fehler sei auch im Verfahren vor dem SG nicht festgestellt worden, was jedoch gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X unschÃ¤dlich sei. Die KlÃ¤gerin habe die Bedeutung der Steuerklasse fÃ¼r die HÃ¶he der Alhi gekannt. Sie habe gewusst, dass dem Arbeitsamt die geÃ¤nderte Steuerklasse besonders anzuzeigen gewesen sei. Die vollstÃ¤ndige Akte beinhalte nichts, was auf eine entsprechende Meldung schlieÃen lieÃe. Unstreitig dÃ¼rfe im Ãbrigen sein, dass die KlÃ¤gerin das Einkommen ihres Ehemannes aus der am 01.03.1999 begonnenen BeschÃ¤ftigung

nicht gemeldet habe. Nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X sei daher die Beklagte berechtigt gewesen, den Anspruch teilweise aufzuheben und die Ã¼berzahlte Leistung wieder zurÃ¼ckzuverlangen.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass die KlÃ¤gerin die Ãnderung der Steuerklasse angezeigt habe, sei die Entscheidung auf Â§ 48 Abs. 2 Nr. 4 SGB X zu stÃ¼tzen. Die KlÃ¤gerin habe gewusst, dass ihr nach der Ãnderung der Steuerklasse nur verringerte Alhi zugestanden habe. Zumindest hÃ¤tten sich ihr Zweifel an der rechtmÃ¤Ãigen Zahlung aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, weil â anders als frÃ¼her â bei einem Wechsel der Steuerklasse keine Ãnderung der Alhi-HÃ¶he eingetreten sei.

Auf eine fehlerhafte AnhÃ¶rung nach Â§ 24 SGB X kÃ¶nne das Urteil nicht gestÃ¼tzt werden. Das SG verkenne, dass die KlÃ¤gerin nur zu den Tatsachen anzuhÃ¶ren gewesen sei, auf welche das Arbeitsamt die Entscheidung habe stÃ¼tzen wollen und gestÃ¼tzt habe. Es habe die Aufhebung auf Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X stÃ¼tzen wollen und es auch getan. Aus Sicht des Amtes sei daher nur zu dieser Tatsache anzuhÃ¶ren gewesen. Die AnhÃ¶rung sei auch nicht deswegen fehlerhaft gewesen, weil das Arbeitsamt auf die von der KlÃ¤gerin bei der AnhÃ¶rung dargestellten UmstÃ¤nde nicht eingegangen sei. Die dann eventuell unvollstÃ¤ndige BegrÃ¼ndung des Bescheides mache die AnhÃ¶rung nicht fehlerhaft.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 07. Juni 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ihr sei zwar bekannt, dass Ãnderungen der Steuerklassen anzuzeigen seien. Dieser Pflicht sei sie auch mehrfach zusammen mit bzw. durch ihren Ehemann nachgekommen. Auf mehrmalige Nachfrage im Amt sei stets die Antwort gegeben worden, dass alles seinen Gang gehe, man brauche sich nicht mehr zu melden. Es verwundere daher, dass dennoch die angezeigte Ãnderung in den Akten nicht zu finden sei. Die Mitteilungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X kÃ¶nne nicht mehr beinhalten, als die SteuerklassenÃ¤nderung mehrmalig im Amt an zustÃ¤ndiger Stelle anzugeben.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X lÃ¤gen ebenfalls nicht vor. Sie habe nicht gewusst, dass ihr Anspruch auf Alhi wegen der erfolgten SteuerklassenÃ¤nderung teilweise weggefallen sei.

Auch habe sie die erforderliche Sorgfalt nicht in besonders schwerem MaÃe verletzt. Vielmehr habe sie darauf vertraut, dass die gewÃ¤hrte Alhi der geÃ¤nderten Situation angepasst werde. Dieses Vertrauen in die BehÃ¶rde, die ja

mehrmalig bestÃ¤tigt habe, dass die Ãnderung zur Kenntnis genommen worden sei, fÃ¼hre zu keiner groben Sorgfaltspflichtverletzung.

Selbst wenn man dies aber annÃ¤hme, wÃ¤re der angefochtene Bescheid gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X wegen fehlender AnhÃ¶rung rechtswidrig.

Die KlÃ¤gerin hat eine Aufstellung ihres schulischen und beruflichen Werdeganges eingereicht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

1. Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,00 EUR Ã¼bersteigt, Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Die Berufung ist auch innerhalb der Frist des Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden.

2. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat zwar â wie die Beklagte zutreffend festgestellt hat â in der Zeit vom 01.03.1999 bis zum 28.08.1999 Alhi in materiell-rechtlich nicht zustehender HÃ¶he bezogen.

Dem Grunde nach hatte die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r die gewÃ¤hrte Leistung gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs. 1 i. V. m. Â§ 198 Satz 1, Â§ 118, 122 SGB III erfÃ¼llt. Sie war arbeitslos und hatte sich beim Arbeitsamt gemeldet. Einen Anspruch auf Alg hatte sie nicht, weil sie nach Entstehen ihres vorangegangenen Stammrechts auf Alg keine (neue) Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte. Die besonderen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Â§ 191 Abs. 1 Satz 1 lagen wegen des Vorbezuges von Alg vor.

Die KlÃ¤gerin war auch â wie aus Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Â§ 193 und Â§ 194 SGB III folgt â in einem einen Zahlungsanspruch auslÃ¶senden AusmaÃ bedÃ¼rftig.

FÃ¼r die Zeit bis zum 28.02.1999 hatte die Beklagte die HÃ¶he der Alhi zutreffend nach MaÃgabe des Â§ 195 SGB III i. V. m. Â§ 198 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Â§Â§ 133, 136, 137 SGB III ermittelt. Sie hat das gemÃ¤Ã Â§ 133 Abs. 1 Satz 1 SGB III wegen das vor der Entstehung des Anspruchs auf Alhi maÃgebliche Bemessungsentgelt zugrunde gelegt, nach dem das Alg zuletzt bemessen wurde. GemÃ¤Ã Â§ 137 Abs. 2 Nr. 1 SGB III war die KlÃ¤gerin, solange auf ihrer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen war, der Leistungsgruppe A zuzuordnen. Ausgehend hiervon hat die Beklagte die Leistung gemÃ¤Ã der nach Â§ 151 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Â§ 198 Satz 2 Nr. 4 SGB III im Rahmen des Â§ 195 SGB III zu beachtenden Leistungsentgeltverordnung fÃ¼r das Jahr 1999 zutreffend festgesetzt. Hiernach ergab sich bei einem Bemessungsentgelt von wÃ¶chentlich 450 DM der Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz, ein wÃ¶chentlicher

(HÃ¶chst-)Betrag von 178,78 DM.

Die mit Wirkung zum 01.03.1999 erfolgte Ãnderung der Lohnsteuerklasse war gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. Â§ 198 Satz 1 Nr. 4 SGB III ab dem 01.03.1999 deswegen zu berÃ¼cksichtigen, weil sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklasse ein gegenÃ¼ber der bisherigen Lohnsteuerklassenwahl geringerer Anspruch auf Alhi ergab. Nach der Leistungsverordnung fÃ¼r das Jahr 1999 betrug der (HÃ¶chst-)Anspruch auf Alhi in der Leistungsgruppe D, allgemeiner Leistungssatz, bei einem Bemessungsentgelt von 450 DM 120,33 DM wÃ¶chentlich. Da ab dem 01.03.1999 auch das neu hinzugekommene Einkommen des Ehemannes der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen war, das die Beklagte intern zutreffend gemÃ¤Ã Â§ 194 SGB III ermittelt hatte, war die Alhi gemÃ¤Ã Â§ 195 Satz 2 SGB III um diesen Anrechnungsbetrag (43,53 DM/Woche) zu vermindern. Der KlÃ¤gerin stand daher materiellrechtlich ab dem 01.03.1999 nur noch ein Zahlungsanspruch in HÃ¶he von 76,70 DM wÃ¶chentlich zu.

Der von der Beklagten geforderten Erstattung steht jedoch die Bindungswirkung (Â§ 77 SGG) des Bewilligungsbescheides vom 19.02.1999 entgegen.

Die Bindungswirkung dieses nach seinem Erlass bezÃ¼glich der LeistungshÃ¶he rechtswidrig gewordenen Bewilligungsbescheides konnte die Beklagte nicht rechtmÃ¤Ãig durchbrechen, weil hinsichtlich eines Betrages von 58,43 DM wÃ¶chentlich die Voraussetzungen der Â§Â§ 48 SGB X, 330 Abs. 3 SGB III nicht vorlagen (hierzu siehe unten 2.2) und hinsichtlich eines weiteren Teilbetrages von 43,53 DM wÃ¶chentlich die gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung nicht erfolgt ist (s. unten 2.1.).

Im Einzelnen:

2.1. GemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte des Beteiligten eingreift. Entscheidungserhebliche Tatsachen i. S. v. Â§ 24 Abs. 1 SGB X sind alle Tatsachen, auf welche die BehÃ¶rde den VerfÃ¼gungssatz â nach ihrer rechtlichen Ansicht â objektiv hat stÃ¼tzen wollen (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 8 zu Â§ 24 SGB X m. w. N.). Da die Beklagte die Aufhebungsentscheidung der HÃ¶he nach auch auf die Tatsache stÃ¼tzen wollte, dass Einkommen des Ehegatten in HÃ¶he von 43,53 DM wÃ¶chentlich anzurechnen war, hÃ¤tte sie diese Tatsache der KlÃ¤gerin mitteilen mÃ¼ssen. Im AnhÃ¶rungsschreiben ist diese Tatsache jedoch nicht enthalten. Lediglich wird dort â in diesem Kontext schwer verstÃ¤ndlich â darauf hingewiesen, dass Alhi auch deswegen zu Unrecht bezogen worden sei, weil der Ehegatte in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe. Im weiteren Text des AnhÃ¶rungsschreibens wird jedoch nicht darauf abgestellt, dass nicht die BeschÃ¤ftigung des Ehegatten an sich, sondern das hieraus bezogene Einkommen die LeistungshÃ¶he beeinflusse, vielmehr wird allein betont, dass die leistungserhebliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen nicht angezeigt worden sei. Lediglich zu dieser mittelbar vorgeworfenen Verletzung von Mitteilungspflichten hat

die KlÃ¤gerin denn auch Stellung genommen, indem sie â bezogen auf die BeschÃ¤ftigung des Ehegatten â letztlich bei wertender Betrachtung ausgefÃ¼hrt hat, dass diese dem Arbeitsamt ohnehin hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen, da er die ABM-Stelle vom Arbeitsamt vermittelt bekommen habe.

Von der AnhÃ¶rung konnte insoweit auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X abgesehen werden. Die in dieser Vorschrift fÃ¼r Anpassungsbescheide normierte Ausnahme erstreckt sich lediglich auf das dem Betroffenen bekannte anzunehmende Einkommen. Da die Berechnung des auf die Alhi anzurechnenden Einkommens jedoch ein komplexer Vorgang ist, der dem Laien nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier "bekannte" Tatsachen zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist â damit der Zweck des Â§ 24 Abs. 1 SGB X gewahrt ist, die Mitteilung des anzurechnenden Einkommens erforderlich, um eine Ãberraschungsentscheidung zu vermeiden und den Betroffenen in die Lage zu versetzen, sich im Rahmen der AnhÃ¶rung sachgerecht zu Ã¤uÃern.

Die gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X sowohl in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a. F.) wie auch in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung (n. F.) â zu unterschiedlichen Zeitpunkten â mÃ¶gliche Heilung des Verfahrensfehlers ist nicht dadurch erfolgt, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tte, sich zu Ã¤uÃern (vgl. hierzu Wiesner in von Wulffen, a. a. O., Rdnr. 7 zu Â§ 41 m. w. N.). FÃ¼r eine solche Heilung muss der Bescheid alle entscheidungserheblichen Tatsachen so unterbreiten, dass der Betroffene sie als entscheidungserheblich erkennen und sich zu ihnen sachgerecht Ã¤uÃern kann (vgl. Wiesner, a. a. O., sowie von Wulffen, Rdnr. 10 zu Â§ 24 SGB X m. w. N.). So liegt der Fall hier jedoch gerade nicht, da der KlÃ¤gerin im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wie auch im weiteren Verlauf des Vorverfahrens nicht mitgeteilt wurde, dass die Aufhebungsentscheidung teilweise auch auf der Anrechnung des Einkommens ihres Ehegattens beruhte, obwohl die Beklagte ihre Entscheidung hierauf stÃ¼tzen wollte.

Der vom Sozialgericht festgestellte AnhÃ¶rungsmangel liegt somit â wenn auch aus anderem Grund als vom SG angenommen â tatsÃ¤chlich vor. Die Beklagte hat in der Berufungsschrift selbst ausgefÃ¼hrt, dass die teilweise Aufhebung der Bewilligungsentscheidung auch darauf beruhte, dass die KlÃ¤gerin das Einkommen nicht angegeben hatte, das ihr Ehemann aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit erzielte und dass dieses Einkommen die HÃ¶he des Aufhebungsbetrages maÃgeblich mitbestimmt hat. Hierzu hat die KlÃ¤gerin sich in keinem Stadium des Verfahrens Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Diese Tatsache wurde nÃ¤mlich in keinem AnhÃ¶rungsschreiben oder sonstigen Schreiben der Beklagten und auch weder im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid noch im Widerspruchsbescheid angegeben.

Der AnhÃ¶rungsmangel kann gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X a. F. nicht mehr geheilt werden. Â§ 41 Abs. 2 SGB X n. F. gilt nicht fÃ¼r Verfahren, in denen â wie hier â die letzte Verwaltungsentscheidung vor dem 01.01.2001 getroffen wurde (vgl. Urteile des BSG vom 12.06.2001 â B 4 RA 37/00 R und B 4 RA 4/01 R, Entscheidung des Senats vom 22.02.01 â L 3 AL 56/00). Die angefochtenen

Bescheide waren â insoweit die Aufhebung auf der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der KlÃ¤gerin beruhte â gemÃ¤Ã Â§ 42 S. 2 SGB X aufzuheben.

2.2. Die Bindungswirkung des rechtswidrig gewordenen Bewilligungsbescheides vom 19.02.1999 hÃ¤tte angesichts dessen, dass in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die dem Erlass dieses Bescheides zugrunde lagen, durch den Steuerklassenwechsel eine wesentliche Ãnderung eingetreten war, nur dann durchbrochen werden kÃ¶nnen, wenn die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X vorgelegen hÃ¤tten.

Nach dieser Norm ist dann, wenn in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben.

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt kommen lediglich die Fallgestaltungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X in Betracht. Danach soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit â der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Nr. 2 â hierzu siehe unten 2.2.1.) oder â der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4 â s. hierzu unten 2.2.2.).

2.2.1. Da der KlÃ¤gerin nicht zu widerlegen ist, dass sie die LohnsteuerklassenÃ¤nderung angezeigt hat, entfÃ¤llt insoweit Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X.

Diese Vorschrift greift auch nicht insoweit ein, als die Beklagte der KlÃ¤gerin den Vorwurf gemacht hat, sie habe die Arbeitsaufnahme des Ehegatten am 01.03.1999 nicht rechtzeitig mitgeteilt. DafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin diese Mitteilung vorsÃ¤tzlich unterlassen hÃ¤tte, spricht nichts. Die Mitteilung ist jedoch auch nicht grob fahrlÃ¤ssig unterblieben. Es ist nicht festzustellen, dass die KlÃ¤gerin ihre Mitteilungspflicht unter BerÃ¼cksichtigung ihrer individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit ihre Sorgfaltspflichten insoweit in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe, d. h. in einem das gewÃ¶hnliche MaÃ an FahrlÃ¤ssigkeit erheblich Ã¼bersteigenden AusmaÃ (vgl. zu dieser Definition der groben FahrlÃ¤ssigkeit Wiesner in von Wulffen, a. a. O., Rndr. 24 zu Â§ 45 SGB X m. w. N.), verletzt hÃ¤tte.

FÃ¼r den Laien, auch den "normalen" LeistungsempfÃ¤nger stellt sich die Beklagte als eine Einheit dar. Da der Ehemann die ABM, die er zum 01.03.1999 aufnahm, vom Arbeitsamt vermittelt bekommen hatte, kann nach Ansicht des Senats unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtumstÃ¤nde des konkreten Falles der KlÃ¤gerin nicht als grob fahrlÃ¤ssig angelastet werden, wenn sie davon ausgegangen ist, dass das Arbeitsamt um diese TÃ¤tigkeit wisse. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein

LeistungsempfÃ¤nger, der Alhi bezieht und dessen Ehegatte ebenfalls im Leistungsbezug der Beklagten steht, davon ausgehen kann, dass die leistungsrelevanten Daten des Ehegatten dem Arbeitsamt bekannt sind und der fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger zustÃ¤ndige Sachbearbeiter Zugriff auf die entsprechenden Daten des Ehegatten des LeistungsempfÃ¤ngers hat. Ein Hinweis darauf, dass dies nicht so ist, ist keinem der MerkblÃ¤tter der Beklagten, zu entnehmen.

2.2.2. Auch die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X fÃ¼r die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alhi im Streitraum liegen nicht vor.

Nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Dies bedeutet, dass die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit die in ihrer Personengruppe herrschende Sorgfaltspflicht in ungewÃ¶hnlich hohem MaÃe verletzt haben, mithin auÃer Acht gelassen haben musste, was im konkreten Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (Wiesner in: von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 24 zu Â§ 45 SGB X, BSG, Urteil vom 08.02.2001, Az.: B 11 AL 21/00 R). Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblattes zu einem konkreten Leistungstatbestand wird im Allgemeinen grobe FahrlÃ¤ssigkeit begrÃ¼nden, wenn dieses so abgefasst ist, dass der BegÃ¼nstigte seinen Inhalt erkannt hat oder ohne Weiteres hat erkennen kÃ¶nnen und die AushÃ¤ndigung noch nicht zu lange zurÃ¼cklag (Wiesner, a. a. O., m. w. N.). Der KlÃ¤gerin war jedoch angesichts des Hinweises in dem Merkblatt, welches sie zeitnah (bei Alhi-Antragstellung am 04. Juli 1998) erhalten hatte, nicht ohne Weiteres einleuchtend und nachvollziehbar, dass mit dem Datum der Wirksamkeit der SteuerklassenÃ¤nderung die Leistungsbewilligung nicht mehr zutraf. Im Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte â Ihre Pflichten", Stand April 1998, wird auf Seite 17 in einer tabellarischen Ãbersicht dargestellt, welche Leistungsgruppe welcher Lohnsteuerklasse zugeordnet ist. Allerdings ist der Hinweis gegeben, dass dann, wenn Ehegatten die Steuerklassen gewechselt haben, die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen ArbeitslÃ¶hne beider Ehegatten entsprechen mÃ¼ssen. Wenn dies aber nicht der Fall sei, wÃ¼rden die dem VerhÃ¤ltnis der LÃ¶hne entsprechenden Lohnsteuerklassen fÃ¼r die Berechnung der Leistung verwendet. Aus Sicht des LeistungsempfÃ¤ngers ergibt sich hiermit kein "Automatismus" dergestalt, dass die Ãnderung der Steuerklasse in seinem Einzelfall auch tatsÃ¤chlich eine Ãnderung der zugrunde zu legenden Leistungsgruppe nach sich zieht. DarÃ¼ber hinaus kann der LeistungsempfÃ¤nger daraus schlieÃen, dass die Frage, ob der Steuerklassenwechsel im konkreten Fall Auswirkungen auf die Leistungsgruppe und damit LeistungshÃ¶he hat, vom Arbeitsamt geprÃ¼ft wird.

Auch aus den jeweiligen Bewilligungsentscheidungen der Beklagten ergaben sich keine so eindeutigen und ohne Weiteres verstÃ¤ndlichen Informationen, dass sich darauf ein Vorwurf gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin stÃ¼tzen lieÃe, sie habe grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannt, dass ihr ab dem 01.03.1999 Alhi materiellrechtlich nur noch in geringerer HÃ¶he als bewilligt zustand. Bezugspunkt fÃ¼r das grob

fahrlÃ¤ssige Nichtwissen ist nach dem Wortlaut des Â§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes â€“ also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehÃ¶rde. Allerdings kÃ¶nnen "Fehler im Bereich der Tatsachenermittlung oder im Bereich der Rechtsanwendung", auch wenn sie nicht Bezugspunkt des grob fahrlÃ¤ssigen Nichtwissens sind, Anhaltspunkt fÃ¼r den BegÃ¼nstigten sein, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst zu erkennen. Voraussetzung dafÃ¼r ist aber, dass sich die tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen MÃ¤ngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstÃ¤nden ergeben und fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen des Betroffenen ohne Weiteres erkennbar sind (BSG, Urteil vom 08.02.2001, Seite 7, Az: B 11 AL 21/00 R). Eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen oder zur Kenntnis zu nehmen, besteht, auch wenn sie nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt ist. Andererseits ist ein Antragsteller, der selbst zutreffende Angaben gemacht hat, im Allgemeinen nicht zu Gunsten der FachbehÃ¶rde gehalten, Bewilligungsbescheide des NÃ¤heren auf ihre Richtigkeit zu prÃ¼fen. Der Antragsteller darf vielmehr davon ausgehen, dass die FachbehÃ¶rde nach den fÃ¼r die Leistung erheblichen Tatsachen fragt und seine wahrheitsgemÃ¤Ã€en Angaben umsetzt. Im vorliegenden Fall kann der KlÃ¤gerin nicht widerlegt werden, dass sie die geÃ¤nderte Lohnsteuerkarte mit dem Hinweis auf die Ã€nderung vorgelegt hat. Angesichts dessen und der Tatsache, dass nach dem Vorstehenden der Inhalt des Merkblattes fÃ¼r Arbeitslose keine eindeutige Einordnung in die Leistungsgruppe darlegte, konnte sich eine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ€e nur dann ergeben, wenn sich die Fehlerhaftigkeit aus der BescheidbegrÃ¼ndung selbst ergab. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Dem LeistungsempfÃ¤nger, der â€“ wovon hier auszugehen ist â€“ zutreffende Angaben zu seinen die HÃ¶he der Leistung bestimmenden tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen gemacht hat, ist grobe FahrlÃ¤ssigkeit nur vorzuwerfen, wenn der Fehler ihm bei seinen subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten aus anderen GrÃ¼nden geradezu "in die Augen springt" (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2001, Seite 7, Az: B 11 AL 21/00 R). Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Auf dem Bescheid Ã¼ber Alg ab dem 01.06.1998 ist die Leistungsgruppe A angegeben. Auf dem Bescheid vom 09.07.1998 Ã¼ber die Ã€nderung des Alg ab 01.08.1998 ist als Leistungsgruppe D â€“ mit einer Raute gekennzeichnet â€“ angegeben. Die Raute bedeutet, dass eine Ã€nderung vorgenommen worden war. Auf der RÃ¼ckseite hieÃ€ es, dass es fÃ¼r die HÃ¶he der Leistungsentgelte wesentlich auf die HÃ¶he des Steuerabzugs ankomme. Die einzelnen Lohnsteuerklassen spiegelten sich in den Leistungsgruppen wieder. Danach folgt ein Schema, aus welchem ersichtlich ist, welche Steuerklasse welcher Leistungsgruppe zugeordnet ist. AnschlieÃ€end heiÃ€t es: "Die Leistungsgruppe entspricht der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse (ist das nicht der Fall, konnte ein Lohnsteuerklassenwechsel nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil nach den ArbeitslÃ¶hnen beider Ehegatten eine unzweckmÃ¤Ã€ige Lohnsteuerkombination gewÃ¤hlt wurde)."

Auf dem Ã€nderungsbescheid Ã¼ber Alhi ab dem 17.09.1998 ist die Leistungsgruppe D eingetragen.

Auf dem Änderungsbescheid vom 19.02.1999 Ü¼ber die Alhi ab 01.01.1999 bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnitts am 28.08.1999 ist die Leistungsgruppe A (gekennzeichnet mit einer Raute â dies bedeutet eine Änderung) angegeben.

Auf der RÃ¼ckseite heiÃt es: FÃ¼r die HÃ¶he der Leistungsentgelte kommt es wesentlich auf die HÃ¶he des Steuerabzugs an. Die einzelnen Lohnsteuerklassen spiegeln sich in den einzelnen Leistungsgruppen wider: (Es folgt eine tabellarische Aufstellung, welche Steuerklasse welcher Leistungsgruppe zuzuordnen ist.) Die Leistungsgruppe entspricht der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse (ist das nicht der Fall, konnte ein Lohnsteuerklassenwechsel nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil nach den ArbeitslÃ¶hnen beider Ehegatten eine unzweckmÃ¤Ãige Lohnsteuerkombination gewÃ¤hlt wurde)."

Mit dieser Formulierung wird nicht hinreichend klar, dass die gewÃ¤hlte Steuerklasse zugrunde zu legen war. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Steuerklasse nicht unbedingt auch fÃ¼r die Leistungsgruppenzuordnung maÃgeblich sein muss. Wenn darauf hingewiesen wird, dass (u. a.) ein Lohnsteuerklassenwechsel dann nicht berÃ¼cksichtigt werden konnte, weil nach den ArbeitslÃ¶hnen beider Gatten eine unzweckmÃ¤Ãige Lohnsteuerklassenkombination gewÃ¤hlt worden sei, kann im Gegenteil der Eindruck entstehen, dass die Beklagte geprÃ¼ft hat, welche Leistungsgruppe zugrunde zu legen ist und dann bewusst die im Bescheid angegebene als zutreffend zugrunde gelegt hat. Hiervon konnte die KlÃ¤gerin auch im vorliegenden Fall ohne grobe FahrlÃ¤ssigkeit ausgehen, da sie â wie ihre Einlassungen im Verwaltungsverfahren gezeigt haben -, davon ausgegangen ist, dass der Beklagten das Einkommen des Ehemannes bekannt war.

Die Angaben der KlÃ¤gerin im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat haben nicht ergeben, dass diese etwa Ü¼ber besondere Kenntnisse der Auswirkungen des Lohnsteuerklassenwechsels â insbesondere im Leistungsrecht der Beklagten â verfÃ¼gt hÃ¤tte.

Auch kann der KlÃ¤gerin angesichts sowohl des beruflichen und schulischen Werdeganges wie auch der SchriftstÃ¼cke, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach selbst verfasst hat, nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe â angesichts der KomplexitÃ¤t des Vorganges der Einkommensanrechnung des Ehegatten â erkennen kÃ¶nnen bzw. grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannt, dass Einkommen anzurechnen gewesen wÃ¤re und sich damit die Alhi hÃ¤tte verringern mÃ¼ssen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024